

Im Jahr 2025 stehen voraussichtlich keine Haushaltsmittel im Wohnbauförderprogramm zur Verfügung. Ein Zuschuss nach diesem Förderprogramm ist deshalb derzeit nicht möglich.



Kommunales Wohnbauförderprogramm der Stadt Sigmaringen 2023-2025

Die Stadt Sigmaringen fördert den Neubau von Eigenheimen für Familien mit Kindern.

Ziel der städtischen Förderung ist es, die Anschaffung von Wohneigentum zu erleichtern.

A Neubauförderung

1. Geförderter Personenkreis

Gefördert werden Familien ab einem im Haushalt lebenden Kind im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EstG. Für auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften und Alleinerziehende gilt dies entsprechend. Der Antragsteller und der Ehegatte können den städtischen Zuschuss nur einmal in Anspruch nehmen.

2. Förderfähige Vorhaben

Die Förderung gilt für die Gesamtgemeinde Sigmaringen (Kernstadt mit Ortsteile) beim Erwerb eines gesamten städtischen Bauplatzes. Bei Erwerb eines Miteigentumsanteils von mind. 50% wird der Zuschuss anteilig gewährt.

3. Art und Höhe der Förderung

Die Stadt Sigmaringen gewährt pro im Haushalt lebenden Kind (unter 14 Jahren) im Sinne des § 32 Abs. 1 bis 5 EstG einen Zuschuss in Höhe von 2.500 €, max. jedoch 10.000 € pro Förderfall. Maßgeblicher Zeitpunkt für die Feststellung der Kinderzahl ist das Datum des notariellen Kaufvertrages. Der Zuschuss wird mit der Kaufpreisforderung aufgerechnet.

4. Sonstige Bedingungen

Der Zuschuss ist innerhalb eines Monats nach schriftlicher Aufforderung der Stadt zurückzuzahlen, wenn

- a) das Wohngebäude nicht innerhalb von 3 Jahren nach Kaufvertragsabschluss bzw. Bereitstellung der Roherschließungsleistungen bezugsreif fertig hergestellt ist.

- b) das Objekt innerhalb von 10 Jahren ab Vertragsschluss verkauft oder der Zwangsvollstreckung unterworfen wird
- c) ab dem Zeitpunkt des Erstbezugs nicht wenigstens ein Familienmitglied (d.h. Erwerber, Ehe-/Lebenspartner oder Abkömmling) mindestens 10 Jahre mit Hauptwohnsitz in dem erstellten Gebäude wohnt, wobei diese Frist nicht vor Bezugsfertigkeit des zu erstellenden Gebäudes und der Anmeldung des Hauptwohnsitzes zu laufen beginnt

wobei das Vorliegen einer der Voraussetzungen genügt, um das Rückforderungsverlangen zu begründen.

Der Zuschuss ist grundsätzlich in voller Höhe zu erstatten. Wohnt jedoch ein Familienmitglied entsprechend Ziffer 4 c bereits seit über 5 Jahren mit Hauptwohnsitz in dem zu erstellenden Gebäude, verringert sich der Rückzahlungsbetrag für jedes weitere, vollendete Jahr bis zum Eintritt des Rückforderungsgrundes um 1/5.

Der Zuschussnehmer verpflichtet sich, Änderungstatbestände, die einen Anspruch auf Rückzahlung auslösen, der Stadt unverzüglich mitzuteilen.

B Sonstiges

Hinsichtlich der Begriffsdefinition „auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften“ wird auf das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes vom 17.11.1992 verwiesen, wonach neben der bloßen Wohngemeinschaft eine gegenseitige Verantwortungs- und Einstehungsgemeinschaft dieser Personen vorliegen muss.

Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Die Förderung wird im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt.

C Inkrafttreten

Dieses Wohnungsbauförderprogramm tritt zum 01.07.2023 in Kraft und ist bis 31.12.2025 befristet.

Ich/ wir bestätige/n, dass ich/wir das kommunale Wohnbauförderprogramm der Stadt Sigmaringen zur Kenntnis genommen habe/n und mit den Bedingungen einverstanden bin/sind.

Ort, Datum

Unterschrift der/des Antragsteller/s